

## Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe

Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe müssen neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen.

Bei orthopädischem Fußschutz wird hinsichtlich seiner Fertigungsweise in handwerkliche Herstellung eines neuen orthopädischen Schuhes und orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten Halbfabrikates unterschieden. Die ÖNORM Z 1259 Ausgabe: 2012-04-15 „Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe, Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung“ legt das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen fest und richtet sich in erster Linie an Hersteller/innen von Sicherheitsschuhen, und hier insbesondere an Orthopädieschuhmacher/innen.

Hinweis: Eine vergleichbare Regelung enthält die BG-Regel BGR 191 (Anhang 4.2 und Anhang 5) der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 70 Abs. 1 Z 4 ASchG stellt die Verpflichtung der Arbeitgeber/innen, für die Berücksichtigung der **ergonomischen Anforderungen** und der gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer/innen zu sorgen, klar. § 70 Abs. Z 5 ASchG legt fest, dass Arbeitgeber/innen für eine **erforderliche Anpassung von PSA** zu sorgen haben.



Die Unfallversicherungsträger übernehmen die Kosten für orthopädisch zugerichtete Sicherheitsschuhe dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind. In allen anderen Fällen haben die Arbeitgeber/innen auf ihre Kosten entsprechend angepasste bzw. hergestellte Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

### Grundlegende Anforderungen

Orthopädisches Schuhwerk muss neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen.

Es dürfen keine Zurichtungen an am Markt befindlichen baumustergeprüften und mit der CE-Kennzeichnung versehenen Sicherheits- und Berufsschuhen durch den/die Orthopädieschuhmacher/in vorgenommen werden, da sonst die Baumusterprüfung und die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit verlieren. Das heißt, nachträgliche Änderungen an im Verkehr befindlichen Produkten sind untersagt, da sich diese Änderungen (Zurichtungen) auf sicherheitsrelevante Aspekte, wie z.B. Antistatik oder Resthöhe der Sicherheits-Zehenschutzkappe, auswirken können.

### Verfahrensablauf nach ÖNORM Z 1259

Nach Maßgabe des vom Patienten bzw. der Patientin (Arbeitnehmer/in) erhaltenen Verordnungsscheines (vom Arzt bzw. von der Ärztin ausgestellte Verordnung für Heilbehelfe und Hilfsmittel) und der Verwendungsbescheinigung (Bescheinigung über das in der Evaluierung festgestellte erforderliche Schutzniveau des Fußschutzes) erwirbt der/die Orthopädieschuhmacher/in den erforderlichen Bausatz eines bereits baumustergeprüften Sicherheits- oder Berufsschuhs und fertigt mit der entsprechenden Zurichtung, nach der vom Hersteller des Bausatzes vorgegebenen Fertigungsanweisung, den Schuh.

Danach stellt der/die Orthopädieschuhmacher/in die Übereinstimmungserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an.

Die Verwenderbescheinigung der Arbeitgeber/innen dient dazu, das unmittelbare Schutzniveau des Fußschutzes, welches sich aus der Risikoermittlung des jeweiligen Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers ergeben hat, zu definieren. Durch diese Erklärung wird es dem/der Orthopädieschuhmacher/in ermöglicht, den mit den für den Einsatzzweck erforderlichen Schutzfunktionen ausgestatteten Sicherheits- oder Berufsschuh einer orthopädischen Zurichtung zuzuführen.

Die Vorlage der Verwenderbescheinigung steht auf der Web-Site der AUVA sowie bei der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädischschuhmacher unter <http://www.schuhe.at/> unentgeltlich zum Download zur Verfügung.

### **Verwenderbescheinigung**

#### **Bausatzvarianten**

Der Bausatzhersteller erstellt eine Fertigungsanweisung und fertigt danach für das Baumusterprüfverfahren Prototypen orthopädischer Sicherheits- oder Berufsschuhe an. Diese Schuhe werden mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der PSASV geprüft (Baumusterprüfung). Nach positiver Prüfung werden ein Prüfbericht und eine Baumuster-Prüfbescheinigung ausgestellt, die beide dem/der Orthopädischschuhmacher/in mitgeliefert werden müssen.

- Variante A – Orthopädische Einlage
- Variante B – Zurichtung unter Verwendung eines Bausatzes – Halbfabrikat
- Variante C – Individualmaßschuh unter Verwendung von baumustergeprüften Materialien

Nach der ÖNORM Z 1259 hergestellte Sicherheits- und Berufsschuhe weisen neben der üblichen Kennzeichnung noch die besondere Kennzeichnung "OS" auf.

Kontakt: VII2@bmask.gv.at

Letzte Änderung am: 2.7.2012

© Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat • A-1040 Wien, Favoritenstraße 7